

Pflegegrade – endlich verständlich

Experte klärt über die fünf Abstufungen auf

REGION. Seit 2017 bestimmen nicht mehr drei Pflegestufen, sondern fünf Pflegegrade die individuelle Hilfsbedürftigkeit einer Person. Während sich die früheren Beurteilungen vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen konzentrierten, war es gesetzlicher Wille, bei der neuen Regelung auch verstärkt geistige Einschränkungen, zu berücksichtigen. Viele Angehörige von Pflegebedürftigen fühlen sich jedoch im Umgang mit den Pflegegraden weiterhin überfordert.

Experte Markus Küffel erklärt, was es mit den verschiedenen Graden auf sich hat. Benötigt ein Familienmitglied Pflege, reichen die Angehörigen zunächst einen formlosen Antrag bei ihrer Krankenkasse ein. Danach begutachtet der unabhängige „Medizinische Dienst der Krankenkassen“, kurz MDK, den Betroffenen in seiner häuslichen Umgebung. Die an-



Viele Angehörige von Pflegebedürftigen fühlen sich im Umgang mit den fünf Pflegegraden weiterhin überfordert.

Foto: Pflege_zu_Hause/Rehders

schließende Zuordnung orientiert sich an dem Grad der Selbstständigkeit, also daran, welche Handlungen der Patient noch selbstständig ausführen kann und wo er Hilfe benötigt. Anhand eines Punktesystems erfolgt die Zuordnung des Pflegegrads. Dieser entscheidet darüber, wie viel Pflegegeld und welche weiteren Leistungen dem

Antragsteller zustehen. „Generell beurteilt der MDK innerhalb der Teilbereiche Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen, Selbstversorgung oder aber den Umgang mit sozialen Kontakten“, weiß Markus Küffel. Dabei stellt der Gutachter eine Vielzahl an Fragen. Bei den Graden 1 bis 3 han-

delt es sich um eine geringe bis schwere Beeinträchtigung der eigenen Selbstständigkeit. Dies äußert sich beispielsweise durch fehlende Orientierung, eingeschränkte Mobilität und Hilfe im Bereich der Körperpflege. Entspricht ein Pflegebedürftiger dem Grad 4 oder sogar 5, weist er schwerste Beeinträchtigungen in al-

len Teilbereichen auf. Ein selbstbestimmtes Leben ist also aufgrund des intensiven Hilfebedarfs nicht mehr möglich. Beim fünften Grad steht insbesondere die Versorgung während der Nacht im Vordergrund.

Anspruch auf Pflegegeld haben Betroffene allerdings erst ab dem zweiten Grad. Bei Pflegegrad 5 erhalten sie beispielsweise bis zu 901 € monatlich, wenn Angehörige die Pflege übernehmen.

Auch weitere Leistungen stehen Betroffenen zusätzlich zur Verfügung. „Pflegegrade geben außerdem eine Orientierung bei der Frage, welche Betreuungsform am ehesten infrage kommt. Während bei den niedrigeren Stufen 1 bis 3 ein Pflegedienst oder eine Betreuungskraft aus Ost- oder Westeuropa oft ausreicht, benötigt das geliebte Familienmitglied bei schwereren Fällen möglicherweise eine Heimunterbringung“, erklärt Markus Küffel abschließend.